



STATUTEN

TURNVEREIN

FÜLLINSDORF

Statuten

Allgemeines

1. **Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Vereinsvorstand und die Technische Kommission konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, die Nachwahl für die restliche Amtszeit erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

2. **Im Text verwendete Bezeichnungen**

Der Einfachheit halber wird bei allen Funktions- und Stellenbezeichnungen, wie Präsident, Leiter, usw., die männliche Form im Sinne einer neutralen Bezeichnung verwendet.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Füllinsdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Füllinsdorf.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung von übungs- und wettkampf-mässigem Turnen und Spielen verschiedener Sparten bei allen Altersgruppen sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Bezirksturnverbandes Liestal
- des Baselbieter Turnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand

Der Verein umfasst folgende Altersstufen:

Altersstufe 1: Jugend

Altersstufe 2: Aktive

Altersstufe 3: Frauen/Männer

Art. 6 Riegegründungen

Riegen können auf Antrag durch den erweiterten Vorstand gebildet werden.

Art. 7 Riegenstatus

Allfällige Reglemente der Altersstufen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Jugendliche
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Art. 10 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

Art. 11 Eintritt, Austritt/Übertritt

Die Altersstufen 2 und 3 melden die Ein- und Austritte an den Vereinsvorstand zur Genehmigung an der nächsten Generalversammlung.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 13 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlungs-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Altersstufen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet einmal im Jahr, in der Regel im 1.Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Passiv- und Ehrenmitgliedern

Art. 19 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Altersstufen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der technischen Leiter
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der TK-Mitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 20 Anträge

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Sie kann angeordnet werden durch:

- den Vorstand
- die Mehrheit einer Altersstufe
- mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten.

Der Antrag hat schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erfolgen. Die Generalversammlung muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu traktandierten Geschäften zu stellen.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- mindestens 4 weiteren Mitgliedern

Nach Möglichkeit soll jede Altersstufe im Vorstand vertreten sein. Die Zugehörigkeit zum Vorstand und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 27 Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Geldverkehr über Kasse, Post und Bank.

Art. 29 Erweiterter Vorstand

Zusammensetzung:

- Vorstand, J+S Coach, und Vertreter der technischen Kommission

Aufgaben:

- Koordination von bereichsübergreifenden Geschäften zwischen Technik/Aktiven und Vorstand

Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, aber mindestens einmal pro Jahr.

Technische Kommission

Art. 30 Zusammensetzung

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus

- dem Technischen Leiter des Vereins
- der Gesamtheit der Technischen Leiter der Altersstufen und dem J+S Coach

Die Technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 31 Aufgaben

Die Technische Kommission

- Garantiert einen altersstufengerechten Turnbetrieb
- Definiert die Ziele für die Riegen
 - Jahresplanung
 - Wettkämpfe
 - Trainingsplan
 - Tätigkeitsprogramm
- Kontrolliert die Aus- und Weiterbildung der Leiter
- Unterstützt den Übertritt in eine andere Altersstufe
- Wirbt Mitglieder bei allgemeinen Anlässen

Art. 32 Einberufung

Die TK tritt zusammen, wenn es der Technisch Leiter als notwendig erachtet, mindestens aber zweimal jährlich.

Spezialkommissionen

Art. 33 Einsetzung

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Turnstand

Art. 34 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern einer Altersstufe zusammen und ist 14 Tage im Voraus anzukündigen.

Einladungen zum Turnstand

Art. 35 Einladung

Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.

Revisoren

Art. 36 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 3 sachverständige Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

Art. 38 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.

VI. Verwaltung

Art. 39 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen sind Protokolle zu führen.

Die Technische Kommission verfasst ein Beschlussprotokoll zuhanden des Vorstandes.

Art. 40 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vereinsvorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 41 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

Art. 42 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

VII. Finanzen

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember

Art. 44 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 45 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Generalversammlungs-Beschluss festgesetzt. Sie betragen maximal Fr.150.- pro Kalenderjahr.

Art. 47 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommissionen

Art. 48 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in bonitätsmässig einwandfreien schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wert-

schriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 49 Fonds

Der Vorstand kann besondere Fonds für grössere Ausgaben des Vereins, die einzelnen Altersstufen oder deren Riegen bilden.

Äufnung, Verwendungszweck und Finanzkompetenzen werden in einem Reglement festgehalten.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 50 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 51 Total- und Teilrevision sowie Fusion

Eine Totalrevision sowie auch die Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Ebenso eine Fusion.

Art. 52 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalturnverbandes bzw. des Schweizerischen Turnverbandes.

Art. 53 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 54 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Baselbieter Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Altersstufe oder Riege des Vereins aufgelöst werden, geht ein allfälliger Fond zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 2 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 56 Frühere Bestimmungen

Freimitglieder des Vereins und der Sektionen gemäss früheren Statuten behalten ihren Status. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Turnende Freimitglieder bezahlen den Aktivbeitrag, alle anderen Freimitglieder sind beitragsfrei. Die bisherigen Reglemente und Pflichtenhefte bezüglich Freimitglieder gelten als aufgehoben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Dezember 1993

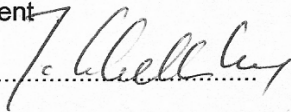
Art. 57 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28 .Januar 2005 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes in Kraft.

Ort und Datum, Füllinsdorf, 31.1.2005

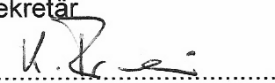
Für den Turnverein Füllinsdorf

Präsident



J. Schellenberg


Sekretär



K. Frei

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 22.3.2005 genehmigt.

Präsident



R. Gröflin

Sekretär



S. Furer